

Gottfried Martens:

## Die Adiaphora als theologisches Problem. Ansätze zu einer Hermeneutik von FC X

Bei den folgenden Überlegungen geht es nicht darum, die Frage einer Hermeneutik des lutherischen Bekenntnisses im allgemeinen zu erörtern und zu klären; vielmehr geht es um die ganz konkrete Frage, welche Bedeutung die Aussagen und Lehrentscheidungen des 10. Artikels der Konkordienformel bei der Bewältigung theologischer Konflikte heutzutage haben können, ja inwiefern es möglich ist, die im Hinblick auf eine konkrete geschichtliche Erfahrung des 16. Jahrhunderts formulierten und getroffenen Entscheidungen des Bekenntnisses auf heutige Fragen zu übertragen und anzuwenden.

Auf der einen Seite könnte man die Position vertreten, das damalige Problem, daß die römisch-katholische Kirche unter Zuhilfenahme auch staatlicher Machtmittel versuchte, auf Lehre und Kultus der lutherischen Kirche Einfluß zu nehmen<sup>1</sup>, stelle sich heute in dieser Form nicht mehr; so wäre es ja auch etwa ein Anachronismus, wenn von lutherischen Pastoren heutzutage mit dem Hinweis auf die Widerstandspflicht gegen das Leipziger Interim verlangt würde, sie dürften keine farbigen Meßgewänder tragen, da sie ansonsten nicht deutlich genug zum Ausdruck brächten, daß sich lutherische und römische Lehre deutlich voneinander unterschieden. Von daher habe die Lehrentscheidung von FC X ihren historischen Wert und in diesem Zusammenhang auch ihre inhaltliche Berechtigung, gehe uns heute aber faktisch nichts mehr an.

Auf der anderen Seite läßt sich feststellen, daß in neueren Aufsätzen und Auslegungen zum 10. Artikel der Konkordienformel faktisch immer wieder Übertragungen und Anwendungen der Aussagen von FC X auf die Gegenwartssituation und die gegenwärtige theologische Problematik vorgenommen worden sind und vorgenommen werden. Ich nenne nur einige wenige Beispiele:

So schreibt schon C.F.W. Walther in seinem Buch „Der Concordienformel Kern und Stern“: „Da nun unsere Zeit die Zeit der falschen Union oder Religions- und Kirchen-Mengerei ist, so ist namentlich dieser *zehente* Artikel der Concordienformel für unsere Zeit ein rechter *Hauptartikel*, für welchen wir armen, verachteten und verlästerten Bekenner der ungeänderten Augsburgischen Confession Gott nicht genug danken und ihn loben und preisen

1 Zu den historischen Hintergründen des adiaphoristischen bzw. interimistischen Streites vgl. die Darstellung von Bernhard Lohse, Dogma und Bekenntnis in der Reformation: Von Luther bis zum Konkordienbuch, in: Carl Andresen (Hrsg.), Handbuch der Dogmen- und Theologiegeschichte, Band 2: Die Lehrentwicklung im Rahmen der Konfessionalität; ungekürzte Studienausgabe, Göttingen 1988, S.1-164, S.102-113.

können.”<sup>2</sup> Die Feinde des Evangeliums, von denen in FC X wiederholt die Rede ist, werden nunmehr im innerprotestantischen Lager gesichtet - die Übertragung ist offensichtlich. Eine entsprechende Anwendung von FC X auf heutige theologische Probleme findet sich auch in einem Aufsatz von Oliver K. Olson über „Politics, Liturgics and *Integritas Sacramenti*”, in dem er feststellt, daß derselbe Meßkanon, der damals den Protestanten von Karl V. mit Gewalt aufgezwungen werden sollte, nun im Namen des Ökumenismus den Kirchen aufgenötigt wird. Wer den angeblichen liturgischen Konsensus über ein „eucharistisches Hochgebet” nicht teile, werde als Sektierer verschrien.<sup>3</sup> Wieder in eine etwas andere Richtung überträgt William E. Thompson in seinem Aufsatz „Interim Theology and Confessional Integrity” die Aussagen von Artikel 10 der Konkordienformel: Er spricht von einem kulturellen Interim, das heutzutage über die Kirche verhängt sei und die Kirche wieder eine „zeit der bekanntus” erfahren lasse. Kennzeichen dieses kulturellen Interims seien ebenfalls die Scheidung von Lehre und Praxis und die Einbringung von Themen in die Kirche, die die Zentralstellung des Rechtfertigungsartikels in der Kirche massiv bedrohen. Die Übernahme der durch das kulturelle Interim der Kirche aufgezwungenen Normen zeige sich beispielsweise in der „Church Growth”-Bewegung genau so wie in der ohne weitere theologische Reflexion vorgenommenen Ordination von Frauen.<sup>4</sup>

- 2 C.F.W. Walther, *Der Concordienformel Kern und Stern*. 2 Teile; Neudruck der Ausgabe St. Louis 1877, Groß Oesingen 1979; 1.Teil S.25.
- 3 Vgl. Oliver K. Olson, *Politics, Liturgics and Integritas Sacramenti*, in: Lewis W. Spitz and Wenzel Lohff (Hrsg.), *Discord, Dialogue and Concord. Studies in the Lutheran Reformation's Formula of Concord*; Philadelphia, PA 1977, S.74-85, S.79: „It is astonishing, then, to become aware of the persistent sameness of the rituals Emperor Charles V insisted to be forced on the Protestants. The very same liturgical orders are being pressed on us in the name of ecumenism. The mass canon, emphatically rejected by Luther, now renamed the ‚eucharistic prayer’ and reinterpreted by *Mysterientheologie*, is the prime cause of a new ‚liturgical consensus.’ And the argument is brought home in an emphatic fashion that if we do not accept that liturgical *concordia* we will be sectarian.”
- 4 Vgl. William E. Thompson, *Interim Theology and Confessional Integrity*, in: *Logia* 2 (1993) Nr.4, S.38-44, S.42f: „The sovereignty of the individual, the denial of binding absolutes, moral relativism, changing understandings of authority and gender confusion are all themes which impose a kind of interim on the church. ... These social issues and others ... have led us in a pattern which divorces doctrine and practice in much the same fashion as did the Interims of 1548. This interim of our culture would have these issues at the center of church life rather than the article of justification. They pressure us to conform our practice to the patterns of the world much like the Interims of 1548 pressured the evangelical churches into Roman practice. ... Within church bodies there is pressure from bureaucratic politicians to bring worship forms into line with the pagan culture around us so that we might attract large crowds and offerings. The norms of our culture are quickly being accepted by the church so that church body after church body has begun ordaining women. In many circles ‚inclusive language’ has been welcomed into liturgies, catechisms, and Bible translations without critical theological evaluation. All of these heterodox practices are a result of this cultural interim imposed on the church. This interim defines the context in which the church finds herself as a ‚zeit der bekanntus.’ Clear lines must be drawn to maintain the evangelical integrity of the church’s confession.”

Diese Beispiele der Anwendung und Übertragung der Aussagen von FC X auf die Gegenwartssituation mögen an dieser Stelle reichen; sie lassen das Problem einer Hermeneutik des 10. Artikels der Konkordienformel erkennbar werden. Im Folgenden soll es nun nicht um die Problematik des Liturgieverständnisses von FC X und seine Auswirkungen in der Folgezeit gehen, das in besonderer Weise in den Beiträgen von Matthew Harrison<sup>5</sup>, Hellmut Lieberg<sup>6</sup>, Kurt Marquart<sup>7</sup> und Jobst Schöne<sup>8</sup> zur Auslegung dieses Artikels behandelt wird; vielmehr soll es um die Klärung der Frage gehen, inwiefern wir hermeneutisch verantwortlich die Behandlung des Themas 'Adiaphora'<sup>9</sup> in der Konkordienformel auch bei der Klärung heute anstehender theologischer Probleme anwenden können. Mehr als lediglich einige Ansätze kann ich hierzu nicht bieten.

### 1. FC X klärt eine Frage, die zur Zeit der Abfassung der Konkordienformel historisch gar nicht mehr aktuell war.

Die erste wichtige Beobachtung zur Beantwortung der Frage nach einer Hermeneutik des 10. Artikels der Konkordienformel besteht darin, daß FC X eine Thematik behandelt, die historisch gesehen bereits ein Vierteljahrhundert lang entschieden war. Mit dem Passauer Vertrag von 1552<sup>10</sup> und erst recht mit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 war das Interim außer Kraft gesetzt<sup>11</sup>, bestand die Zeit der Verfolgung, auf die in FC X wiederholt angespielt wird, für die lutherische Kirche nicht mehr. Wenn die Verfasser der Konkordienformel es dennoch für nötig hielten, einen Artikel über die *Adiaphora* in dieses Bekenntnis mit aufzunehmen, waren sie offenkundig der Auffassung, daß die darin behandelte Thematik auch über die ursprüngliche Situation der beiden Interims hinaus für die lutherische Kirche von grund-

5 Matthew C. Harrison, Martin Chemnitz and FC X, in: Paul T. McCain and John R. Stephenson (Hrsg.), *Mysteria Dei. Essays in Honor of Kurt Marquart*; Fort Wayne, IN 1999 S.79-99.

6 Hellmut Lieberg, Einführung in die Konkordienformel; Braunschweig 1977, S.199-207, v.a. S.199f.

7 Kurt Marquart, Confession and Ceremonies, in: Wilbert Rosin und Robert D. Preus (Hrsg.), *A Contemporary Look at the Formula of Concord*; St. Louis, MO 1978, S.260-270, v.a. S.263f.

8 Jobst Schöne, Von den Grenzen kirchlicher Freiheit. Die Aussagen des Artikels X der Konkordienformel über die *Adiaphora*, in: ders. (Hrsg.): *Bekenntnis zur Wahrheit. Aufsätze über die Konkordienformel*; Erlangen 1978, S.113-120.

9 Zum Begriff der *Adiaphora* vgl. Hans G. Ulrich, *Adiaphora*, in: EKL<sup>3</sup> Band 1, Sp.41-43.

10 Vgl. hierzu Ernst Koch, Der Weg zur Konkordienformel, in: *Vom Dissensus zum Konsensus. Die Formula Concordiae von 1577* (= FuH Heft 24); Hamburg 1980, S.10-46, S.15.

11 Vgl. Joachim Mehlhausen, Der Streit um die *Adiaphora*, in: Martin Brecht und Reinhard Schwarz (Hrsg.), *Bekenntnis und Einheit der Kirche. Studien zum Konkordienbuch*, im Auftrag der Sektion Kirchengeschichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Theologie herausgegeben; Stuttgart 1980, S.105-128, S.124.

sätzlicher Bedeutung sei<sup>12</sup>. Genau diese Auffassung wird von Andreä in seinen sechs Predigten, mit denen er die Konkordienformel vorbereiten half, explizit vertreten, wenn er dort feststellt, es sei bei dem adiaphoristischen Streit nicht bloß um Chorstücke und solche Art von Dingen gegangen.<sup>13</sup> In der Tat fällt auf, daß in FC X nirgendwo direkt auf das Interim Bezug genommen wird; es werden, wie auch sonst, keine Personalien verhandelt, nicht einmal der Kaiser wird erwähnt, sondern nur die „Feinde des H. Evangelii“<sup>14</sup>; der „Primat der Sache“, den Gensichen bei Flacius in der Behandlung dieser Frage beobachtet<sup>15</sup>, wird auch in der Darstellung von FC X durchgehalten. Die Abstraktion von dem konkreten historischen Anlaß geht in der Konkordienformel so weit, daß überhaupt keinerlei inhaltliche Bestimmung dessen vorgenommen wird, was denn nun Adiaphora überhaupt sind; bezeichnenderweise verzichtet FC X auch auf die Wiedergabe einer entsprechenden - theologisch nicht unproblematischen - Auflistung bei Flacius.<sup>16</sup>

Nur zwei Charakteristika der Situation unter dem Interim werden in FC X aufgenommen: zum einen die Erfahrung der Verfolgung, zum anderen das Gegenüber und Wiedereinander von „unserer Religion“<sup>17</sup> und der papistischen. Beides wird jedoch nicht als Spezifikum der Zeit unter dem Interim angesehen; vielmehr werden in FC X die Linien bewußt zurückverlängert bis hin zu den Aussagen der Schmalkaldischen Artikel und des Tractatus weit vor dem

12 Vgl. Lohse, Dogma S.112: „Die Tatsache, daß das ‚Interim‘ nur kurze Zeit in Kraft war und mit dem Passauer Vertrag von 1552 ungültig wurde, änderte an der Heftigkeit des Streites nichts.“ Wie die theologische Frage der Adiaphora auch nach 1555 für die Verfasser der FC beständig ein Thema blieb, zeigt sehr schön Rudolf Keller am Beispiel von Martin Chemnitz auf: Vgl. Rudolf Keller, Im Konflikt über die Adiaphora. Martin Chemnitz auf dem Weg zum zehnten Artikel der Konkordienformel, in: Wolfgang A. Jünke (Hrsg.), Der zweite Martin der Lutherischen Kirche. Festschrift zum 400. Todestag von Martin Chemnitz. Herausgeber: Ev.-luth. Stadtkirchenverband und Propstei Braunschweig (Redaktion W. A. Jünke); Braunschweig 1986, S.93-114. Keller zeigt dabei auch, daß die „wesentlichen Aussagen der abschließenden Bekenntnisschrift lutherischer Kirchen im 16. Jahrhundert zu diesem Artikel ... bei Chemnitz ... bereits im Judicium von 1561 vorhanden“ sind (ebd. S.109); eine weitere sachliche Klärung wie bei einigen anderen Artikeln der FC mußte in der Folgezeit zur Frage der Adiaphora nicht mehr stattfinden. Harrison, Martin Chemnitz S.96 Anm.12 verweist in diesem Zusammenhang auch auf die im Vergleich zu anderen Artikeln relativ ruhige Textgeschichte von FC X.

13 Vgl. Marquart, Confession S.261.

14 FC S.D. X, 2 (BSLK S.1054).

15 Vgl. Hans-Werner Gensichen, Damnamus. Die Verwerfung von Irrlehre bei Luther und im Luthertum des 16. Jahrhunderts (= AGTL Band 1); Berlin 1955, S.96.

16 Vgl. Schöne, Grenzen S.117; ebenso fehlt ein Bezug etwa auf das Interim Cellense, vgl. dazu Mehlhausen, Streit S.117.

17 Vgl. FC S.D. X, 5 (BSLK S.1055).

Interim, die ausführlich zitiert werden<sup>18</sup>, ja darüber hinaus bis hin zu den Konfliktbeschreibungen des Neuen Testaments: Letztlich will FC X ganz wesentlich Auslegung und Anwendung des Galaterbriefs auf die bedrängenden Fragen der unmittelbaren Vergangenheit und der Gegenwart sein<sup>19</sup>. Sehr deutlich arbeiten die Verfasser der Konkordienformel von daher heraus, daß die Frage der Adiaphora untrennbar verknüpft ist mit zentralen theologischen Themen und von daher auch eine bleibende Bedeutung hat: Mit den Adiaphora sind immer auch die Fragen der Rechtfertigung, der Autorität der Heiligen Schrift und die Frage der Kirche und ihrer Einheit angesprochen. Von daher liegt die Gegenwartsbedeutung von FC X schon auf der Hand.

## 2. FC X bindet die Behandlung des Themas 'Adiaphora' in rechtfertigungstheologische Zusammenhänge ein.

Daß es in FC X ganz zentral um das Thema 'Rechtfertigung' geht, ist der entscheidende hermeneutische Schlüssel zum Verständnis und zur Anwendung des Artikels auf Fragen der Gegenwart.

In großer Eindringlichkeit arbeiten die Verfasser der Konkordienformel heraus, daß es bei der Beurteilung einer kirchlichen Praxis als Adiaphoron nicht etwa um eine Geschmacksfrage geht, sondern daß diese Beurteilung eine theologische Entscheidung impliziert: Adiaphoron kann nur eine Praxis sein, die von Gott weder geboten noch verboten ist, also eine von Menschen geschaffene Ordnung darstellt. Der Einhaltung solcher von Menschen geschaffener Gesetze und Ordnungen darf jedoch grundsätzlich keinerlei soteriologische Relevanz zugeschrieben werden, das heißt: die Einhaltung solcher Praktiken vermag keinen Einfluß auf unsere Rettung im Endgericht Gottes auszuüben; umgekehrt ist ihre Nichtbeachtung keine Sünde.<sup>20</sup>

Hier steht nun in der Tat nicht weniger auf dem Spiel als die Rechtfertigungsbotschaft selber, daß wir ohne alle Werke des Gesetzes, erst recht ohne alle von Menschen erdachten Werke, allein aus Gnaden um Christi wil-

18 Vgl. FC S.D. X, 19-23 (BSLK S.1060f); daneben wird auf Luthers Äußerungen zum Thema aus den Jahren 1528-1530 verwiesen (vgl. FC S.D. X, 24 [BSLK S.1061f]). *Mehlhausen*, Streit, schreibt von daher mit Recht: „Man kann den gesamten Streit um die Adiaphora mit einigem Recht als eine Fortsetzung des theologischen Lehrgesprächs ansehen, das Luther in seelsorgerlicher Absicht von der Coburg aus in seinen Briefen mit Melancthon geführt hat“ (S.106).

19 Welche Aktualität die Aussagen von FC X auch je neu in der Gegenwart bekommen konnten, erfuhr Martin Chemnitz bereits Ende 1578 bei der hinter seinem Rücken vollzogenen römischen Bischofsweihe der Söhne von Herzog Julius; in seinem scharfen Antwortbrief vom 19. Dezember 1578 weist Chemnitz Julius vor allem darauf hin, daß sein Handeln mit den Aussagen von FC X nicht zu vereinbaren sei; vgl. hierzu die Darstellung von J.A.O. *Preus*, *The Second Martin. The Life and Theology of Martin Chemnitz*; St. Louis, MO 1994, S.196-204.

20 Vgl. FC S.D. X, 15 (BSLK S.1059).

len vor Gott gerecht und selig werden<sup>21</sup>. Wo daher die Einhaltung von Adiaphora – womöglich noch mit Zwang – als gewissensverbindlich hingestellt und umgekehrt behauptet wird, die Nichteinhaltung und Unterlassung solcher Adiaphora sei Sünde, dort hat die christliche Gemeinde deutlich zu widersprechen<sup>22</sup>, ja dem in diesem Zusammenhang ausgeübten Druck bis ins Leiden hinein zu widerstehen, geht es doch hier „umb den hohen Artikel unsers christlichen Glaubens“.<sup>23</sup> Wer hier zu Kompromissen bereit ist, der soll wissen, daß die Anerkennung der Heilsbedeutung der Adiaphora nichts anderes als Abgötterei, also den Verstoß gegen das erste Gebot bedeutet, anders ausgedrückt: die Verleugnung Christi. Entsprechend verweist FC X umgekehrt positiv unter Bezugnahme auf Mt 10,32 auf die Bedeutung des Bekenntnisses zu Christus, das jene in der Anerkennung der Heilsbedeutung der Adiaphora implizierte Verleugnung Christi ausschließt.<sup>24</sup> Noch einmal anders ausgedrückt: Ist eine kirchliche Praxis in der theologischen Beurteilung als Adiaphoron erkannt<sup>25</sup>, so darf es in der christlichen Gemeinde nicht toleriert werden, daß dieser Praxis von anderer Seite eine Verbindlichkeit beigegeben wird, die über den Rang einer menschlichen Ordnungsfrage hinausreicht. Alles andere wäre eine Verleugnung des *articulus stantis et cadentis ecclesiae*.

Statt vom „hohen Artikel unsers christlichen Glaubens“ können die Verfasser der Konkordienformel auch vom „Artikel der christlichen Freiheit“<sup>26</sup> reden; ja, die Freiheit ist das zentrale Stichwort, unter dem in FC X beschrieben wird, was es in der christlichen Gemeinde unter dem Stichwort Adiaphora positiv zu schützen gilt: Freiheit meint den Freiraum, der dem Christen und der christlichen Gemeinde dadurch eröffnet wird, daß seine „Gerechtigkeit und Seligkeit“<sup>27</sup> allein am Heilswerk Christi und nicht an seinem Tun festgemacht wird. Da diesem Heilswerk Christi allein der Glaube korrespondiert, darf es in diesem Freiraum der christlichen Freiheit keinen Zwang geben, bilden allein die Gebote Gottes selber die Grenzen dieses Freiraums, der durch menschliche Ordnungen nicht eingeengt werden darf – im übrigen auch nicht dadurch, daß umgekehrt Druck auf die Gemeinde ausgeübt wird, in ihr gebräuchliche Adiaphora abzuschaffen, als ob es nicht auch eine Frei-

21 Vgl. FC S.D. X, 12 (BSLK S.1057).

22 Vgl. FC S.D. X, 27 (BSLK S.1062).

23 FC S.D. X, 14 (BSLK S.1058).

24 Vgl. FC S.D. X, 17 (BSLK S.1059).

25 Zur Terminologie: Die „gemeine Regel“ von Flacius und seinen Freunden: „Nihil est adiaphoron in casu confessionis et scandali“ (zitiert bei Rudolf Keller, Gnesiolutheraner, in: TRE 13, S.512-519, S.514) wird in dieser Form in FC X nicht zitiert; vielmehr werden die Adiaphora auch im *casu confessionis* in der FC „Mitteldinge“ genannt (vgl. FC S.D. X, 14 [BSLK S.1058]); doch folgt FC X in der Sache natürlich Flacius und seiner Position.

26 FC S.D. X, 15 (BSLK S.1058).

27 FC S.D. X, 12 (BSLK S.1057).

heit zum Gebrauch gäbe.<sup>28</sup> Bedroht wird dieser Freiraum der christlichen Freiheit zum einen dort, wo direkt von Menschen erdachte Praktiken als gewissensverbindlich der Gemeinde und dem Christen aufgenötigt werden,<sup>29</sup> zum anderen aber auch dort, wo Adiaphora als Adiaphora in der Gemeinde eingeführt werden, die jedoch den Sinn und die Funktion haben, Lehren in der Gemeinde einzuführen, die der Rechtfertigungsverkündigung widersprechen oder sie zumindest verdunkeln<sup>30</sup> und die von daher die Konstituentia des Raumes der christlichen Freiheit in Frage stellen.

Bezieht sich die Konkordienformel in ihrer Argumentation zum Thema „christliche Freiheit“ wesentlich auf den Galaterbrief,<sup>31</sup> so greift sie daneben auch auf die Ausführungen des Apostels aus dem Römerbrief zum Thema „Starke und Schwache“ zurück<sup>32</sup>: Stichwort in diesem Zusammenhang ist immer wieder das „Gewissen“ der Glaubenden, das durch die Ausübung von Zwang oder auch durch die (Wieder-)Einführung zumindest mißverständlicher Adiaphora beschwert, geschwächt und verletzt wird.<sup>33</sup> Da Gewissen und Glaube für Paulus und die Konkordienformel aufs engste zusammengehören<sup>34</sup>, ist mit der Verletzung und Bedrückung des Gewissens auch das Heil der Glaubenden bedroht, muß von daher alles vermieden werden, was als Skandalon Christen in ihrem Glauben schwächen könnte.<sup>35</sup> Die Problematik der Beurteilung, wer denn in einer christlichen Gemeinde nun die Starken und wer die Schwachen sind, wird auch in FC X selber erkennbar, wenn zunächst betont wird, daß „man auch den Schwachen im Glauben, in solchen äußerlichen Mitteldingen mit gutem Gewissen weichen und nachgeben könne“,<sup>36</sup> bald darauf aber formuliert wird: „So werden auch durch solch Nachgeben ... die Rechtgläubigen betrübet, geärgert und in ihrem Glauben geschwächt“.<sup>37</sup> Der zehnte Artikel der Konkordienformel gibt uns von daher kein Patentrezept zur Lösung von Konflikten in der christlichen Gemeinde an die Hand, sondern nennt uns vielmehr Maßstäbe zu deren seelsorglicher Beurteilung, die mehr noch als dem Wohl dem Heil der Glieder der christlichen

---

28 Vgl. FC S.D. X, 30 (BSLK S.1063); dazu *Schöne*, Grenzen S.118: „Daß die Konkordienformel somit eine Verneinung der Freiheit zu den Mitteldingen ausdrücklich verwirft, ist ein Zeichen für die weite Sicht, die sie sich bei der Entscheidung der Streitfragen bewahren konnte.“

29 Vgl. z.B. FC S.D. X, 13 (BSLK S.1058).

30 Vgl. FC S.D. X, 14 (BSLK S.1058).

31 Vgl. z.B. FC S.D. X, 10f. 13. 15 (BSLK S.1057-1059).

32 Vgl. FC S.D. X, 9.13 (BSLK S.1056-1058).

33 Vgl. FC S.D. X, 3.9.13.25 (BSLK S.1054-1062).

34 Vgl. zu diesem Zusammenhang die Ausführungen von Reinhard *Slenczka*, Kirchliche Entscheidung in theologischer Verantwortung. Grundlagen – Kriterien – Grenzen; Göttingen 1991, S.148ff.

35 Vgl. FC S.D. X, 16 (BSLK S.1059), mit Bezug auf Mt 18.

36 FC S.D. X, 9 (BSLK S.1056f).

37 FC S.D. X, 16 (BSLK S.1059).

Gemeinde dienen sollen. In diesem Zusammenhang können dabei *Adiaphora* durchaus auch eine positive Funktion entfalten, wenn sie nämlich „zu guter Ordnung, christlicher Disziplin und Zucht, evangelischem Wohlstand und zu Erbauung der Kirchen“<sup>38</sup> dienen.

So zeigt diese Einbindung der Behandlung des Themas ‘*Adiaphora*’ in rechtfertigungstheologische Zusammenhänge im 10. Artikel der Konkordienformel, daß die Ausführungen des Artikels auch heute noch von entscheidender Relevanz bei der Bewältigung innerkirchlicher Konflikte sein können. Zugleich mahnt diese Einbindung zu großer Vorsicht gegenüber einer leichtfertigen Verwendung der *Adiaphora*-Terminologie: Es erfolgt damit eine Einordnung in Zusammenhänge, die das Kernstück des christlichen Glaubens betreffen.

### 3. FC X verbindet die Frage der *Adiaphora* mit der Frage der Autorität der Heiligen Schrift.

Eine weitere wichtige Beobachtung zur Hermeneutik von FC X ist, daß die Verfasser des Artikels die Frage der *Adiaphora* sehr direkt mit der Frage der Autorität der Heiligen Schrift verknüpfen: Die Heilige Schrift als Wort Gottes ist **der** Bezugspunkt dafür, was ein *Adiaphoron* ist und was nicht, denn *Adiaphora* sind, so wird es gleich zu Beginn definiert, Kirchengebräuche, „welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind“.<sup>39</sup> Entsprechend kann niemals etwas ein *Adiaphoron* sein, was „wider Gottes Wort“<sup>40</sup> ist. Dabei stellt FC X das Wort Gottes in ein doppeltes Spannungsverhältnis: Zum einen macht der Artikel immer wieder deutlich, daß das Wort und Gebot Gottes deutlich unterschieden werden muß von allem menschlichen Wort und allen menschlichen Geboten.<sup>41</sup> Wo diese Autorität des Wortes Gottes in Frage gestellt und menschliche Gebote und göttliche Weisungen auf eine Ebene gestellt werden, da ist „der Abgötterei der Weg schon bereitet“<sup>42</sup>. Anders ausgedrückt: Nur auf der Grundlage der Anerkennung der Autorität des Wortes Gottes macht es der Konkordienformel zufolge überhaupt Sinn, über das Thema der *Adiaphora* zu sprechen. Das andere Spannungsverhältnis, in das das Wort Gottes in FC X gestellt wird, ist der äußere Druck, also die Versuchung, die Autorität der Heiligen Schrift einzuschränken, um „dardurch Vorfolgung zu vermeiden“<sup>43</sup>. Im Gegenüber von

38 FC S.D. X, 9 (BSLK S.1056); vgl. hierzu Werner *Elert*, *Morphologie des Luthertums*. Erster Band: *Theologie und Weltanschauung des Luthertums hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert*; 3., unveränderte Auflage, München 1965, S.287f.

39 FC S.D. X, 1 (BSLK S.1053).

40 FC S.D. X, 5 (BSLK S.1055).

41 Vgl. FC S.D. X, 8.15.26 (BSLK S.1056-1062).

42 FC S.D. X,15 (BSLK S.1059).

43 FC S.D. X, 5 (BSLK S.1055).

menschlicher Erwartungshaltung und göttlichem Verbot kommt die Autorität der Heiligen Schrift zum Tragen: Was Gott in seinem Wort sagt, darf durch menschliche Anordnungen und Regeln keinesfalls eingeschränkt werden; müssen hier alle menschlich verständlichen taktischen Erwägungen zurücktreten, muß hier allem äußeren Druck mit Entschiedenheit widerstanden werden. Auch diese Verbindung der Frage der Adiaphora mit der Frage der Autorität der Heiligen Schrift in FC X bringt von daher wichtige Impulse in die Überlegungen zu einer Hermeneutik des zehnten Artikels der Konkordienformel ein.

#### 4. FC X behandelt die Frage der Adiaphora auf dem Hintergrund der Frage nach der kirchlichen Einheit.

Man wird den Verfassern und Unterstützern des Augsburger und Leipziger Interims sicher nicht gerecht, wenn man sie einfach als Feiglinge abtut, die ihr persönliches Wohlergehen über das klare Bekenntnis in der Sache stellten. Ihnen ging es im Gegenteil darum, die *concordia* der Christenheit zu bewahren und zu verhindern, daß die Trennung innerhalb der abendländischen Kirche unheilbar wurde<sup>44</sup>, bewogen sie zudem sehr vernünftige taktische Überlegungen, durch ein Einlenken in einigen Punkten wesentliche Zentralinhalte der Reformation in der Kirche festhalten zu können.<sup>45</sup> Auch die Verfasser der Konkordienformel wissen darum, daß der Streit um die Adiaphora wesentlich auch eine ekklesiologische Dimension hatte und hat; so bildet diese Frage der Einheit der Kirche den Hintergrund ihrer Behandlung der Thematik der Mitteldinge. Mit großer Deutlichkeit wenden sie sich dabei immer wieder gegen den Versuch, über eine Verständigung im Bereich der Adiaphora kirchliche Einheit stiften oder vorgeben zu wollen: Lehrdifferenzen können durch Einigungen über den Gebrauch menschlicher Zeremonien nicht überwunden werden<sup>46</sup>; ja sie dürfen durch den gemeinsamen Gebrauch menschlicher Zeremonien nicht vertuscht werden: Keinesfalls darf der Eindruck erweckt werden, als sei man mit den Feinden des Evangeliums „ein corpus“<sup>47</sup> geworden. Darüber hinaus wissen die Verfasser der Konkordienformel auch darum, daß es gerade auf dem Weg über Adiaphora sehr wohl möglich ist, daß die Widersacher „ihre falsche Lehre in unsere Kirche

44 Vgl. Oliver Olson, *Politics* S.79; dazu auch Mehlhausen, *Streit* S.109: „Das Augsburger Interim ist in seinen Hauptartikeln darum bemüht, im Geist der Vergleichsgespräche von Worms und Regensburg brückenschlagende Lehrdefinitionen zu zentralen Glaubensaussagen anzubieten.“ Zu Melanchthon vgl. ebd. S.113: „Man stellt uns den ungeheuren Nutzen dieses Einigungswerkes vor Augen, das Deutschland wieder befrieden und der Ausbreitung der wahren Lehre ... den Weg öffnen soll. Diese Reden lassen mich nicht kalt“ [aus einem Brief Melanchthons an Camerarius].

45 Vgl. Mehlhausen, *Streit* S.121.

46 Vgl. FC S.D. X, 16 (BSLK S.1059).

47 FC S.D. X, 5 (BSLK S.1055).

gemächlich wieder einschieben mügen<sup>48</sup>. Solch einer falschen Einheit der Kirche muß in aller Deutlichkeit widerstanden werden; mit Bezug auf 2. Kor 6 ist bei fehlender Lehreinigkeit vielmehr Trennung angesagt<sup>49</sup>, zitiert FC X ausdrücklich Melancthons bekanntes Diktum aus dem Tractatus: „Schwer ist es, daß man von soviel Landen und Leuten sich trennen und eine sondere Lehre führen will, aber hie stehet Gottes Befehl, daß jdermann sich soll hüten und nicht mit denen einhellig sein, so unrechte Lehre führen oder mit Wütereii zu erhalten gedenken“.<sup>50</sup> Das Zitat macht sehr eindrücklich deutlich, wie schwer es war und ist, sich der Faszination einer behaupteten, ja scheinbar auf der Ebene der *Adiaphora* doch sogar sichtbar erkennbaren Einheit der Kirche zu entziehen<sup>51</sup>, die in Wirklichkeit doch gar nicht (mehr) existiert, und daraus die entsprechenden praktischen Konsequenzen zu ziehen. Wehrt sich FC X so auch mit Entschiedenheit dagegen, die Frage der Einheit der Kirche über die Frage der „Wahrheit“<sup>52</sup> zu stellen, so wissen die Verfasser doch umgekehrt auch etwas über die wahre Einheit der Kirche zu sagen, die sich gerade nicht in der Gleichheit der Zeremonien Ausdruck zu verschaffen braucht: Wo man „in der Lehre und allen derselben Artikel, auch rechtem Gebrauch der heiligen Sakrament miteinander einig“<sup>53</sup> ist, haben die im Gebrauch der christlichen Freiheit gegründeten Unterschiede in der Verwendung von Mitteldingen keine kirchentrennende Relevanz. FC X greift hier natürlich auf CA VII zurück, wobei die Verfasser klarstellen, daß mit der *doctrina evangelii* eben nicht bloß CA IV, sondern alle Artikel dieser Lehre gemeint sind.<sup>54</sup> So kann eine Verständigung über die Bedeutung der *Adiaphora* also umgekehrt auch zum Erhalt der kirchlichen Einheit beitragen.

Ansätze zu einer Hermeneutik von FC X wollte ich in meinen Überlegungen darbringen. Daß FC X nicht einfach bloß der Bewältigung eines vergangenen Lehrstreits dienen soll, sondern seiner eigenen Intention nach Bedeutung über diesen konkreten historischen Bezug hinaus zu haben beansprucht, habe ich zunächst zu zeigen versucht. Die Anwendung von FC X auf Fragen der Gegenwart darf sodann jedoch nicht so geschehen, daß man kurzschlüssig einige historische Parallelen zwischen der Situation damals und heute zu ziehen versucht. Vielmehr wird man dem Artikel nur dann gerecht, wenn man die Einbettung der Argumentation in zentrale theologische Zusammenhänge, eben in die Fragen der Rechtfertigung, der Autorität der Heiligen Schrift und der Einheit der Kirche wahrnimmt. Wer sich von FC X dazu anleiten läßt, die Frage der *Adiaphora* in diesen Zusammenhängen zu

48 FC S.D. X, 3 (BSLK S.1054).

49 Vgl. FC S.D. X, 6.22 (BSLK S.1056, 1061).

50 FC S.D. X, 23 (BSLK S.1061).

51 Vgl. *Mehlhausen*, Streit S.109.

52 FC S.D. X, 28 (BSLK S.1062).

53 FC S.D. X, 31 (BSLK S.1063).

54 Vgl. hierzu *Marquart*, Confession S.268f.

durchdenken, der kann sich mit Recht auf diesen Artikel der Konkordienformel beziehen. Wer dies tut, wird dann allerdings auch erkennen, daß die Einordnung einer kirchlichen Praxis als Adiaphoron ein dogmatisches Urteil von erheblicher Tragweite darstellt, das jedenfalls nicht dazu geeignet ist, innerkirchliche Konflikte zu entschärfen. Daß die Wertung kirchlicher Praktiken als Adiaphora im Gegenteil da, wo mit dieser Wertung wirklich ernst gemacht wird, auf die Dauer zu einer Trennung von denen führen muß, die dieser Wertung widersprechen, stellt FC X deutlich heraus und mahnt uns damit dazu, mit der Verwendung dieser Begrifflichkeit sorgsam und theologisch verantwortlich umzugehen.

**„Weil die Kirche durch das Evangelium befreit ist, ist sie durch das Evangelium gebunden, keinen anderen Gebrauch von der Freiheit zu machen, als die Bezeugung des Evangeliums ... In der Freiheit und um der Freiheit willen bestimmt so die Kirche selbst die Front ihres Widerstandes gegen tyrannisches geistliches oder weltliches Regiment und trägt so den Angriff des Evangeliums gegen die Welt vor, indem sie mit ihrem Ungehorsam und Leiden jedermann die befreiende Kraft des Evangeliums bezeugt.“**

**Edmund Schlink**

Theologie der lutherischen Bekenntnisschriften,

München 1946, S. 361f.